



Gemeinde Nottensdorf, Lange Straße 47/49, 21640 Horneburg

Fachbereich 3
- Bauen und Umwelt -

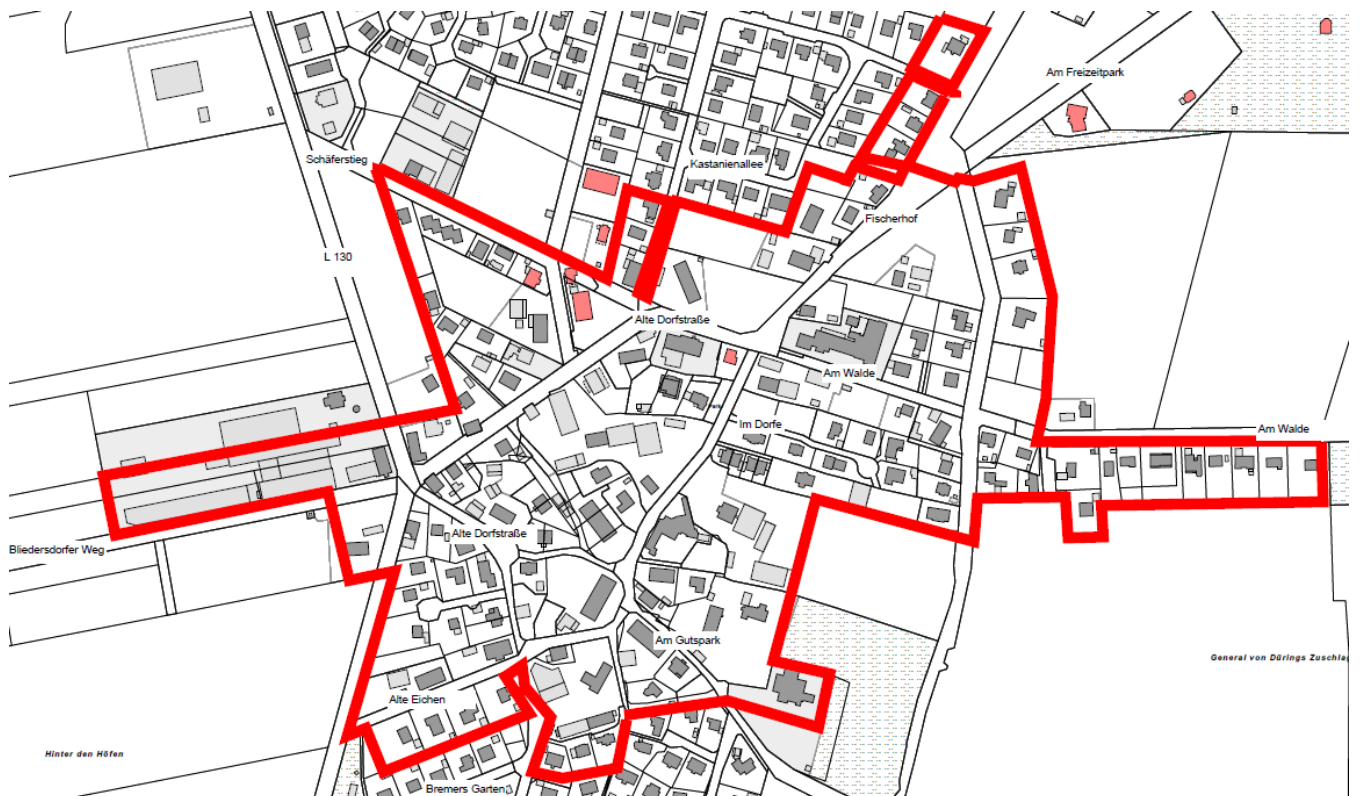
Auskunft erteilt: Sonja Wohlers
Zimmer: OG 12
☎ Durchwahl: 04163 8079-78
☎ Telefax: 04163 8079-20
✉ E-Mail: sonja.wohlers@horneburg.de
Mein Zeichen: Fb 3 – 61.26.03.014/swo
Datum: 03. März 2023

Bekanntmachung
Satzung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ortskern“
mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Nottensdorf

Auf Grund des § 1 Abs. 3, § 10 und des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Nottensdorf die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ortskern“, bestehend aus den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften, in seiner Sitzung am 08.02.2023 als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14:



Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung sind in dem vorstehenden Planausschnitt durch eine fette Linie kenntlich gemacht worden. Die genauen Grenzen des Bebauungsplanes gehen verbindlich aus den Eintragungen in dem Bebauungsplan hervor. Die Bebauungsplanänderung ist im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden.

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ortskern“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Nottensdorf liegt mit Begründung ab sofort auf Zeit während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Horneburg, Fachbereich 3 „Bauen und Umwelt“, Lange Straße 47 (Zimmer OG 12), 21640 Horneburg, gemäß § 10 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs. 2 sowie § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Vorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Horneburg, 03.03.2023

Der Gemeindedirektor



Courtault

Aufzuhängen: 08.03.2023
Abzunehmen: 04.04.2023